

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 30 (1974)
Heft: 7-8

Artikel: Ein Amt für Frauenfragen?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Institutionen übernehmen Einzelveranstaltungen wie Ausstellungen oder Filmvorführungen. Neben der festlichen Eröffnung soll ein an die Unesco-Studie anknüpfender Bericht über die «Situation der Frau heute» den Auftakt zum Kongress bilden. Wie gross das Interesse der Schweizerinnen am geplanten Kongress und den darin behandelten Problemen ist, zeigte das Echo auf die Umfrage: Mehr als 10 000 der publizierten Fragebogen wurden beantwortet und eingesandt.

Ein Amt für Frauenfragen?

Nachdem bereits die Delegiertenversammlung in Basel den Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte beauftragt hat, die Schaffung eines Amtes für Frauenangelegenheiten auf eidgenössischer Ebene zu prüfen, tritt nun auch der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen für die Verwirklichung eines solchen Amtes ein. Nach Ansicht des BSF-Vorstandes hätte diese Stelle zur Aufgabe, die Besserstellung der Frau mit allen Mitteln — Dokumentation, Untersuchungen, Beratung, Anträge an Behörden usw. — zu fördern, und das Amt müsste über Filialen in allen drei Sprachgebieten verfügen.

Vom Ausmass ehemännlicher Kompetenz

Vom Zürcher Geschworenengericht ist vor kurzem ein 34jähriger Mann wegen unvollendeten Versuchs der schweren Körperverletzung, fortgesetztem vollendetem Versuch der Nötigung und Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz zu drei Jahren Zuchthaus und einer Busse verurteilt worden. Der Staatsanwalt hatte

unvollendeten Versuch der Tötung eingeklagt. Die Gerichtsberichterstatteerin des Tages-Anzeiger schreibt dazu am 28. Juni 1974:

«Laut Anklage hat der Mann seine Frau umbringen wollen, als er am 31. Oktober vorigen Jahres mit einem massiven Jagdmesser auf sie losging und ihr zahlreiche Schnittwunden zufügte. Das Gericht hält das, obwohl vieles dafür spricht, nicht für erwiesen. Wenn er sie hätte töten wollen, hätte er dies — so heisst es in der Begründung weiter — geschafft, bevor die Arbeitskollegen eingriffen. Wenn ein Ehemann seiner Frau, die ihn verlassen wolle, drohe, er werde sie umbringen, sei das nicht unbedingt ernst zu nehmen. Das Selbstwertgefühl dieses Mannes sei durch die angedrohte Scheidung eben schwer verletzt worden und so habe er das Gesicht der Frau «zeichnen» wollen.

Weil sie der Angeklagte wiederholt bedroht hatte, beschloss die verängstigte, verzweifelte Frau einige Zeit vor der brutalen Attacke, in einem Hotel zu übernachten und vorher einem Kollegen ihr Herz auszuschütten. Der Mann kam aber mit zum Treffen und zwang sie nachher mit Gewalt (das hat er selber zugegeben), mit ihm brav nach Hause zu kommen.

Der Staatsanwalt hält das mit Grund für Nötigung, denn, so führte er aus, ein Ehemann ist nicht berechtigt, seine Frau gegen ihren Willen an den Haaren ins eheliche Schlafzimmer oder nur schon in die gemeinsame Wohnung zurückzubringen. Eine Ehefrau hat das Recht wegzugehen, wenn ihr Mann sie schlecht behandelt (das ist auch im Zivilgesetzbuch verankert). Das Gericht dagegen vertrat die Ansicht, sein gewalttätiges Vorgehen